



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Oktober 2013
(OR. fr)

15164/13

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0065 (COD)

CODEC 2340
MAR 160
TRANS 546
SOC 851

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, am 23. März 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 8241/12.

² ABl. C 145 vom 4.10.2012, S. 153.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 8. Oktober 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 43/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 14420/13.